

Wir liefern ausschließlich zu unseren nachfolgenden Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen. Alle Vereinbarungen erhalten nur durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die unseren Verkaufsbedingungen entgegenstehen, sind unwirksam, ohne dass es eines Widerspruchs durch uns bedarf. Abmachungen, die mündlich durch unseren Außendienst getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro, sofern keine anders lautende, schriftliche Bestätigung erfolgte, ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versicherung. Eine Preisbindung über einen vertraglichen vereinbarten Zeitraum kann nicht eingehalten werden, wenn sich unsere Rahmen-, Fertigungs- und Zulieferbedingungen ändern. Preisstellung erfolgt gemäß heutigen Material- und Lohnkosten. Bei Änderungen behalten wir uns entsprechende Anpassungen vor. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, unverzüglich innerhalb der gesetzlichen Rückpflicht nach HGB § 377, unsere Auftragsbestätigungen zu beanstanden. Unterbleibt dies, so werden nach Fristablauf unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Vertragsbestandteil. Nicht im Angebot enthaltene Arbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Boryszew und der Auftraggeber sind sich einig, dass das in Auftrag gegebene Werkzeug keine Standardausführung ist und daher im Rahmen der Herstellung unvorhergesehene Probleme eintreten können, die von dem Angebotspreis nicht abgedeckt sind. Boryszew ist bemüht, die Angebotspreise einzuhalten, ist jedoch berechtigt, bei Auftauchen von unvorhergesehenen Herstellungsproblemen, mit dem Auftragnehmer eine abweichende Preisgestaltung zu vereinbaren. Zusätzliche Änderungswünsche von Seiten des Auftraggebers rechtfertigen grundsätzlich eine Erhöhung der Auftragssumme. Mehraufwendungen, die Boryszew durch unfertige, fehlende oder falsche Konstruktionen, CAD-Daten, Beistellungen oder Informationen entstehen, werden soweit sie nicht ausdrücklich im Angebotsumfang sind, zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Lieferzeit, Konditionen und Rücktritt

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Tag der endgültigen technischen und kaufmännischen Freigabe und schriftlichen Auftragsbestätigung. Konstruktionszeichnungen oder entsprechende Daten müssen stets vom Auftraggeber geprüft und zur Fertigung mit gültigem Freigabevermerk versehen sein. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für deren Richtigkeit.

Boryszew ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder in Lieferverzug zu treten, wenn erforderliche Bestellungen, Angaben, Bestätigungen oder Beistellungen, gleich welcher Art, von Seiten des Auftraggebers nicht rechtzeitig eingehen. Zusätzliche Änderungswünsche von Seiten des Auftraggebers rechtfertigen grundsätzlich eine Terminverlängerung. Daraus resultierende Terminverschiebungen sind von Boryszew anzuzeigen. Angegebene Tage sind Arbeitstage (5 / Woche). Unvorhersehbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Transportverzögerung, Streik, Betriebsstörungen bei Boryszew und den Vorlieferanten, ohne unser Verschulden eintretende ungenügende Zufuhr von Rohmaterialien und Betriebsstoffen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Auswirkung hinauszuschieben. Es ist dabei unerheblich, ob die Umstände bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten.

Verzugsstrafen und Schadenersatzansprüche wegen verzögerter oder nicht ausgeführter Lieferung müssen schriftlich vereinbart sein.

Hat Boryszew die Bemusterung übernommen, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn Boryszew die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

Falls Boryszew selbst in Verzug gerät, muss - soweit gesetzlich vorgesehen - der Auftraggeber Boryszew eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Ware bis zu diesem Zeitpunkt nicht als versandbereit gemeldet worden ist.

3. Versand

Soweit in unserem Angebot nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, trägt und disponiert der Auftraggeber die Kosten für Transport mit angehörender Logistik. Die Waren gelten bei Erstbemusterung als geliefert. Sofern keine Erstbemusterung erfolgt, gilt die Meldung der Versandbereitschaft als Lieferung.

4. Abnahme und Gefahrenübergang

Mit Verlassen des Werkgeländes gilt die Ware als abgenommen. Beanstandungen sofort erkennbarer Mängel brauchen von uns nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Empfang der Ware erfolgen. Bei versteckten Mängeln haften wir nur innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Bekanntwerden; längstens jedoch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Unsere Haftung erstreckt sich auf berechnete Mängelrügen, die nachweislich auf schlechte Baustoffe oder fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind. Eine vom Auftraggeber ausdrücklich gewünschte oder genehmigte auch stillschweigend gebilligte Ausführung kann nachträglich nicht beanstandet werden. Die berechneten reklamierten Teile werden nach unserer Wahl entweder ausgetauscht oder neu ab Werk geliefert. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz für Mängel-, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung der von uns gelieferten Gegenstände haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge; nur zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Verständigung mit dem Auftragnehmer nachzubessern. Anfallende Kosten auf Aufrechnung solcher werden grundsätzlich nicht anerkannt. Für Werkzeuge gilt: Eine Gewährleistung für Ausbringung / Standzeit kann nur nach unserer ausdrücklichen, auf der Auftragsbestätigung schriftlich vermerkten Zustimmung, übernommen werden. Voraussetzung ist jedoch der fachgerechte Umgang, die regelmäßige Wartung bzw. Pflege und sofortiger Produktionsstopp bei beginnenden Verschleißerscheinungen. Kosten für Musterungen bzw. Funktionstests oder sonstige Folgekosten werden von uns nicht übernommen. Es muss grundsätzlich mit mehreren Musterungen bzw. Funktionstests gerechnet werden.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind entsprechend den individuell vereinbarten Bedingungen ohne jeden Abzug zu leisten.

Für Ersatzteillieferungen, Reparaturen und Lohnarbeiten ist die Zahlung sofort netto Kasse nach Rechnungsdatum zu leisten.

Gerät der Auftraggeber hinsichtlich der geltenden Zahlungstermine in Verzug, so berechnet Boryszew Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

Sind Teilleistungen, die nicht mehr als 10 % der Auftragssumme beinhalten, aufgrund Nichterfüllung oder Beanstandungen noch nicht abrechnungsfähig, so ist jedoch unabhängig davon der Restbetrag abrechnungsfähig.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder bei Verschulden Schadensersatz zu verlangen. Wir können weiterhin die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen, deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Auftraggebers verlangen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderungen ausdrücklich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gesamte gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Pfändungen und jede andere Einschränkung unseres Eigentums sind uns sofort mitzuteilen. Die Abtretung der Rechte des Auftraggebers gegen uns an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt. Für den Fall, dass unsere Waren allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen vor Zahlung des vollen Kaufpreises seitens des Auftraggebers an einen Dritten weiterveräußert werden, wobei sich der Auftraggeber stets das Eigentumsrecht vorzubehalten verpflichtet, tritt der Auftraggeber schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen den dritten Käufer an Boryszew ab. Hält der Auftraggeber einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, so sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Auftraggebers auf uns zu verlangen und/oder die Zahlung von vom Auftraggeber eingezogenen Beträgen zu verlangen.

7. Gewährleistungen

Die Ausführung des Auftrages erfolgt nach aktuellem Stand der Technik. Der Auftraggeber oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, die Ware sofort auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Die Unterlassung einer Prüfung gilt als vorbehaltlose Anerkennung bedingungsgemäßer Beschaffenheit. Eine Mängelrüge muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb 2 Wochen nach Auslieferung an den Auftraggeber oder dessen Beauftragten schriftlich erfolgen.

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn angemeldete Mängel durch Dritte oder den Auftraggeber behoben werden. Der Auftragnehmer haftet auch nicht, wenn der Auftraggeber Änderungen an der gelieferten Ware vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Ansprüche des Auftraggebers oder dessen Beauftragten auf Wandlung, Minderung des Kaufpreises insbesondere auch anlässlich eigenmächtiger Handlungen wegen angeblicher Terminot, Schadensersatz (auch für Frachtauslagen), sind ausgeschlossen. Für die Beurteilung, ob die Mängelrüge berechtigt ist oder nicht, ist ausschließlich das Ergebnis der vom Auftragnehmer vorgenommenen Nachprüfung maßgebend. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, werden die Kosten der Prüfung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Grundsätzlich nur für Mängel an der von uns gelieferten Ware selbst, nicht aber für Mängel sowie Folgeschäden die durch Fertigungsprobleme des Auftraggebers entstehen, gehaftet. Ebenso übernimmt Boryszew keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch unfachgemäße Nutzung durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten entstehen. Für ausgeführte Lohnarbeiten haftet Boryszew nur bis zur Höhe der angefallenen Lohnkosten in der Form, dass eine kostenlose Wiederholung der Lohnarbeit durchgeführt wird.

Jede Gewährleistung / Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen bei:

- Ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung durch den Auftraggeber oder Dritte
- Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
- Durchführung von Nachbesserungen bzw. Mängelbeseitigungsversuchen durch den Auftraggeber oder Dritte ohne die Zustimmung des Auftragnehmers, solange das Nachbesserungsrecht des Auftragnehmers besteht
- Natürliche Abnutzung oder Korrosion, unverhältnismäßig starke Abnutzung durch unfachgemäße Benutzung, höherer Gewalt.

8. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Doberschau. Gerichtsstand ist Bautzen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das gilt auch bei Lieferungen ins Ausland.

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam, ungültig oder lückenhaft sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit und Geltung der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als solchen. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung so auszulegen beziehungsweise zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit als möglich erreicht werden.